

§ 1 Vertragsgrundlage

Es gelten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen des Vertrages, zu dem die weiteren Elementarschäden abgeschlossen wurden (Basisvertrag), soweit sich aus den folgenden Bedingungen nicht etwas anderes ergibt.

§ 2 Versicherte Gefahren und Schäden

Der Deckungsumfang wird um folgende Gefahren erweitert:

- a) Überschwemmung, Rückstau (§ 3)
- b) Erdbeben (§ 4)
- c) Erdfall (§ 5)
- d) Erdbeben (§ 6)
- e) Schneedruck (§ 7)
- f) Lawinen (§ 8)
- g) Vulkanausbruch (§ 9)

§ 3 Überschwemmung, Rückstau

1. Überschwemmung ist eine Überflutung des Grund und Bodens des Versicherungsgrundstückes mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser durch
 - a) Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern,
 - b) Witterungsniederschläge,
 - c) Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche infolge a) oder b).
2. Rückstau liegt vor, wenn Wasser durch Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern oder durch Witterungsniederschläge bestimmungswidrig aus den gebäudeeigenen Ableitungsrohren oder damit verbundenen Einrichtungen in das Gebäude eindringt.

§ 4 Erdbeben

1. Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird.
2. Erdbeben wird unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass
 - a) die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens in der Umgebung des Versicherungsortes Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat oder
 - b) der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes der versicherten Sachen nur durch ein Erdbeben entstanden sein kann.

§ 5 Erdfall

Erdfall ist ein naturbedingter Einsturz des Erdbodens über natürlichen Hohlräumen.

Nicht versichert sind Schäden durch:

- a) ungenügende Verdichtung des Untergrundes vor Baubeginn oder fehlerhafte Gründungsvarianten (zum Beispiel Flächengründung statt Pfahlgründung bei plastischen Bodenarten),
- b) Absenkung des Grundwasserspiegels,
- c) Austrocknungs- und Schrumpfprozesse im Untergrund.

§ 6 Erdbeben

Erdbeben ist ein naturbedingtes Abgleiten oder Abstürzen von Erd- oder Gesteinsmassen.

§ 7 Schneedruck

Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- und Eismassen.

§ 8 Lawinen

Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen einschließlich der bei ihrem Abgang verursachten Druckwelle.

§ 9 Vulkanausbruch

Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Asche-Eruptionen oder dem Ausströmen von sonstigen Materialien und Gasen.

§ 10 Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind

1. Schäden an versicherten Sachen, die sich in Gebäuden befinden, die nicht bezugsfertig oder wegen Umbauarbeiten für ihren Zweck nicht benutzbar sind.
2. Schäden an im Freien befindlichen beweglichen Sachen. Dies gilt auch in der Außenversicherung.
3. Ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
 - a) Sturmflut,
 - b) Grundwasser, soweit nicht an die Erdoberfläche gedrungen (§ 3).

§ 11 Wartezeit, Selbstbehalt

1. Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Ablauf von 14 Tagen ab Versicherungsbeginn (Wartezeit).

Diese Regelung entfällt, soweit Versicherungsschutz gegen diese Gefahren über einen anderen Vertrag bestanden hat und der Versicherungsschutz ohne zeitliche Unterbrechung durch den vorliegenden Vertrag fortgesetzt wird.

2. Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um 10 %, mindestens aber 500 € und höchstens 5.000 € gekürzt.

§ 12 Schadenfreiheits-Rabatt

Liegen dem Basisvertrag (§ 1) die Besonderen Bedingungen über die Gewährung eines Schadenfreiheitsrabattes zugrunde, so bezieht sich der Rabatt auf den Beitrag für den Basisvertrag einschließlich des Zuschlages für erweiterte Elementarschäden. Der Rabatt entfällt auch bei Erbringung einer Entschädigungsleistung zur erweiterten Elementarschadenversicherung.

§ 13 Kündigung

1. Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten die Versicherung weiterer Elementarschäden in Textform kündigen. Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.
2. Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den Basisvertrag (§ 1) innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

§ 14 Beendigung des Basisvertrages

Mit Beendigung des Basisvertrages (§ 1) erlischt auch die Versicherung weiterer Elementarschäden.

§ 15 Abweichungen gegenüber den GDV-Musterbedingungen

Die InterRisk garantiert, dass die vorliegenden Bedingungen für die Versicherung weiterer Elementarschäden (B51) ausschließlich zum Vorteil der Versicherungsnehmer von den durch den Gesamtverband der Versicherungswirtschaft (GDV) empfohlenen BWE 2008 sowie den Mindeststandards des Arbeitskreises Vermittlerrichtlinie – Stand 23.12.2006 – abweichen.